

BADEORDNUNG für das Schwimmbad Schmitten im Taunus



I Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Die Badegäste sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt im allgemeinen Interesse. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

II Badegäste

Die Benutzung des Schwimmbades ist grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgenommen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden und solche, die unter Alkoholeinfluss oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener besuchen, die auch die Aufsichtspflicht über die Kinder haben.

Tiere dürfen in das Freibad nicht mitgebracht werden.

III Öffnungszeiten

Das Schwimmbad ist in der Regel von Anfang Mai bis Mitte September, täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, geöffnet.

Letzter Einlass ist um 19.30 Uhr. Das Schwimmbecken ist spätestens um 19.45 Uhr zu verlassen.

Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere

1. bei Überfüllung des Bades
2. bei schlechter Witterung
3. bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Hochwasser usw.)
4. bei schwimmsportlichen Veranstaltungen
5. bei unaufschiebbaren, dringenden Instandsetzungsarbeiten

Bei kalter Witterung und Dauerregen wird die tägliche Öffnungszeit generell auf die Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr beschränkt. In den vorgenannten Fällen des eingeschränkten Badebetriebes bzw. bei Einstellung des Badebetriebes entfällt ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinde.

IV Zutritt

Vor dem Betreten des Badegelandes ist eine Eintrittskarte zu lösen. Die Badegäste müssen ihre Eintrittskarte bis zum Verlassen des Bades aufbewahren. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem diensthabenden Schwimmmeister oder einem hierzu beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung vorzuzeigen.

Einzelkarten berechtigen nur zum **einmaligen Zutritt** und werden bei Verlassen des Badegeländes ungültig. Saisonkarten müssen unaufgefordert beim Betreten des Bades an der Kasse vorgelegt werden.

V Badbenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur über die hierfür vorgesehenen Wege und Strecken gestattet.

Das Bad verfügt über einen Erlebnisbereich mit verschiedenen Attraktionen, wie z.B. Wildwasserkanal, Wasserkanonen, Schwalldusche, Wasserpilz und Wasserrutschbahn. Die Inbetriebnahme erfolgt sporadisch und obliegt der Entscheidung der Schwimmmeister. Ein Anspruch auf den Betrieb der Attraktionen besteht nicht.

VI Badekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badekleidung darf im Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

VII Körperreinigung

Vor dem Betreten des Badebeckens haben die Badegäste die Füße zu reinigen und den Körper abzubrausen. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln ist im Badebecken nicht erlaubt.

VIII Kleiderablage

Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Wechselkabinen oder Sammelkabinen zu benutzen.

IX Verhalten im Schwimmbad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, das die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Nicht gestattet ist unter anderem:

- Lärmen, Singen, Schreien und alles, das andere Gäste belästigen könnte,
- das Rauchen im Nass-, Umkleide- und Sanitärbereich sowie sonstigen Gebäuden,
- das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke,
- Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen,
- andere Personen unterzutauchen oder in das Badebecken zu stoßen,
- auf den Beckenumgängen zu rennen oder am Becken zu turnen,
- von den Seitenrändern in das Becken zu springen,
- das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.
Dies gilt auch für die Benutzung von Fotohandys sowie allen anderen elektrischen Geräten mit Kamerafunktion.

Das Schwimmbad darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für Nichtschwimmer ist das Nichtschwimmerbecken und für kleine Kinder das Planschbecken vorhanden.

X Betriebshaftung

Die Badegäste benutzen die Badeanlagen auf eigene Gefahr. Der Gemeindevorstand haftet nicht:

- a) für Personen- und Sachschäden, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind,
- b) für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder,
- c) für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl,
- d) für den Verlust von Bargeld und Wertsachen.

XI Fundsachen

Gegenstände, die im Schwimmbadgelände gefunden werden, sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

XII Aufsicht

Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Personen belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen.

Der Zutritt zum Bad kann zeitweise oder dauernd untersagt werden.

Widersetzungen gegen die Anweisungen des Schwimmmeisters können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

Auch wer außerhalb der Öffnungszeiten das Bad unbefugt betritt, muss mit strafrechtlichen Verfolgungen wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

Das Schwimmbecken wird mit einer Videoanlage überwacht.

XIII In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung wurde vom Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten in seiner Sitzung am 09. April 2018 beschlossen und tritt ab dem 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung außer Kraft.

Schmitten, den 10.04.2018

Der Gemeindevorstand


Marcus Kinkel
(Bürgermeister)

